Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 3. Mai 1863. № 50. Пятница, 3. Маія 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Ueber Sparsamkeit.

(Fortsetzung.)

Ebenso mag man das Sparen nicht so verstehen, als müsse man seinen Haushalt bis aufs Aeußerste einschränken oder jede unnöthige Ausgabe meiden, denn man kann ein sparsamer Mann sein und doch einen gewissen Luxus treiben, wie es überhaupt dabei ganz auf die Stellung, das Einkommen und die Lebensverhältnisse jedes Einzelnen ankommt. Wer in seinem Haushalte gut wirthschaftet, kann sparen, ohne sich gewisse, seinen Verhältnissen angemessene Annehmlichkeiten des Lebens zu versagen; es würde große wirthschaftliche Nachtheile nach sich ziehen, wenn Jedermann, um möglichst viel zu sparen, sich aller nicht unbedingt nothwendigen Ausgaben enthalten oder aufhören wollte, einen seinen Umständen nach zulässigen Luxus zu treiben. Der Luxus — nicht zu verwechseln mit Verschwendung — hat bedeutende wirthschaftliche Vortheile im Gefolge und es wäre geradezu ein Unglück, wenn wohlhabende und reiche Leute ihre Ausgaben für Luxussachen einstellen wollten. Die Hauptsache beim Sparen ist, daß Jeder sein Einkommen alljährlich **nicht vollständig** wieder ausgiebt oder wohl gar obendrein Schulden macht, sondern von seinem Einkommen zeitweilig einen, mit seinen Vermögensverhältnissen im Einklange stehenden kleinen Theil zurücklegt. Man sollte annehmen, daß fast Jeder, der nicht durch unglückliche oder mißliche Verhältnisse derangirt ist, recht füglich den zehnten Theil seines Einkommens sparen könnte; das Sparen geht am leichtesten, wenn man sich, namentlich im Anfange, nicht zu viel vornimmt, man soll nicht sogleich in einigen Jahren reich werden wollen; klein anfangen und regelmäßig fortfahren, ist die Hauptsache, denn die Lust zum Sparen steigt mit dem Wachsen des Ersparten von selbst. Mögen also Personen, welche ein gutes Einkommen haben und trotzdem nicht sparen, die Ansicht aufgeben, als ob alljährlich ersparte „wenige Thaler" nichts nützen; sie nützen wohl, denn wenn eine Reihe von Jahren vergangen ist, sind die „wenigen Thaler" ein Capital geworden, daß Manchem zu statten käme, wenn er es nur hätte.

Auf alle diese Vorschläge hört man im Geiste Die und Jene, welche ein hübsches Einkommen haben, sagen, sie könnten beim besten Willen nicht sparen, sie brauchten ihr ganzes Einkommen für sich und ihre Familie, sie wüßten nicht, an was sie sparen sollten. Ehe diese Einwände für begründet angesehen werden können, hat sich Jeder erst die Frage vorzulegen, ob er in seiner Wirthschaft wirklich gar keine Ersparnisse mehr machen könne; wer dieß behauptet, darf aber auch: 1) Nichts, auch das anscheinend Werthloseste wegwerfen; 2) Nichts verderben oder verloren gehen lassen; 3) Nichts zu zeitig außer Gebrauch setzen; 4) Nicht irgend welches Uebermaß im Genusse eintreten lassen.

Das Verbot, Nichts wegzuwerfen, wird Mancher überflüssig finden, allein wie viele Millionen Thaler mögen nicht alljährlich an kleinen Abfällen, an Lumpen, an Knochen, an Asche, Düngemitteln und hundert verschiedenen anderen Sachen weggeworfen werden? Hält ein guter Hausvater alle diese Kleinigkeiten zusammen, gewöhnt er seine Familie und Leute daran, alle diese Kleinigkeiten zu sammeln, so ist sicher, daß alljährlich einige Thaler daraus gelöst werden können. Wollte ein Familienvater die auf solche Weise, ohne alle große Mühe oder Aufwand ersparten Thaler seinen Kindern in die Sparkasse legen, er würde bald sehen, wie sich die Thaler sammeln und welches hübsche Capitälchen in einer Reihe von Jahren mit Hülfe der Zinsen und Zinseszinsen anwachsen würde. Welche großen wirthschaftlichen Vortheile außerdem das Sammeln von Abfällen und Lumpen für die Industrie, das Sammeln der Asche und Pflegen des Düngers für Landwirthschaft haben müßte, läßt sich schon damit beweisen, daß alljährlich mehrere Millionen Thaler für Düngemittel und andere Dinge an das Ausland bezahlt werden, die, wenn nicht ganz, doch zum größten Theile erspart und dem Lande erhalten werden könnten.

Das Verbot: Nichts verderben oder verloren gehen zu lassen, ist noch viel wichtiger, als das vorige. Was alljährlich an Nahrungsmitteln, Kleidern, Wäsche, Geräthen oder Vorräthen ꝛc. in manchen Wirthschaften verdirbt, ist sehr bedeutend, so daß kaum Jemand im Stande ist, den Schaden zur Ziffer zu bringen. Würde nach allen Sachen von Zeit zu Zeit gehörig gesehen, so würde der Witterung, der Gährung, dem Moder, der Fäulniß, den Würmern, den Mäusen oder Motten ꝛc. manches Opfer entzogen und dadurch manchem Haushalte verschiedene Ausgaben erspart werden. Die beiden vorgedachten Verbote gelten den Reichsten wie den Aermsten; denn was verloren geht oder verdirbt, wird dem Nationalvermögen entzogen.

Das Verbot: Nichts zu zeitig außer Gebrauch zu setzen, soll hauptsächlich nur Personen gelten, die nicht wohlhabend sind; denn dadurch, daß irgend ein Gegenstand von einem Reichen außer Gebrauch gesetzt wird, geht derselbe nicht nothwendig verloren und kann vielleicht

immer noch von einem Minderbemittelten benutzt werden. Wer indessen nicht wohlhabend ist, mag seine Kleider, Effecten ꝛc. so lange im Gebrauche behalten, als es irgend mit seiner Stellung und seinen persönlichen Verhältnissen verträglich ist. Das Sprichwort: „wie man seine Sachen hält, so halten sie sich wieder!“ ist sehr wahr, und wer sich's angelegen sein läßt, immer auf seine Sachen gehörige Aufmerksamkeit zu verwenden, von dem werden Beschädigungen zu einer Zeit wahrgenommen werden, wo dieselben mit Vortheil und wenig Kosten reparirt werden können; wer aber beschädigte Stücke, ohne etwas daran zu thun, so lange gebraucht, bis sie ganz untauglich sind, der wird fortwährend viel Geld für neue Sachen ausgeben, was er recht füglich hätte ersparen können.

Das Verbot: Nicht Uebermaß im Genusse eintreten zu lassen, ist um so mehr zu beachten, wenn die menschliche Gesundheit oder Sittlichkeit darunter leiden kann. Welche Summen mögen jährlich nicht für übermäßiges Essen, Trinken, für überflüssige Kleidung, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung ꝛc. ausgegeben und selbst von Personen ausgegeben werden, die durchaus nicht zu den Wohlhabenden zu zählen sind, ohne daß sie besser und anständiger lebten, als wenn sie das rechte Maß **nicht** überschritten hätten.

Im ganz Allgemeinen will man bei der Frage: an was soll gespart werden? noch ganz besonders hervorheben, daß es im Interesse der Volkswirthschaft, ja der ganzen Weltwirthschaft liegt, wenn Jedermann mit denjenigen Gütern so haushälterisch als möglich umgeht, von welchen uns die Mutter Natur gewissermaßen nur ein bestimmtes Quantum zugewiesen hat, z. B. mit Holz, Kohlen, Eisen ꝛc. ꝛc.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 3. Mai 1863.

Bekanntmachungen.

Guts-Verkauf.

28 Werst von Pskow, 23 Werst von Ostrow, 3 Werst von der Chaussée und 3 Werst von der Eisenbahn belegen, ist ein Gut zu verkaufen, mit einem Areal von 1550 Dessätinen, wovon ca. 1000 Dessätinen Wald, unweit des Flusses Welikaja. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Stande, dabei Garten-Anlagen und alles was zu einer vollkommenen Gutswirthschaft gehört.

Auskunft bei

C. G. Kiepke,
in Pskow. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

☞ Alle diejenigen Prediger-Wittwen und Waisen oder deren Vormünder, die eine Unterstützung aus der **Allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse** des Kurländischen Consistorial-Bezirks beanspruchen, werden hierdurch ersucht, dem Director der Casse Pastor **Kupffer** zu Dalbingen, bis zum 31. Mai c. a. darüber ein vom Prediger des Orts unterschriebenes Zeugniß einzusenden, daß sie am Leben und noch unverheirathet sind. 3

Das Directorium.

Angekommene Fremde.

Den 3. Mai 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann Aronsohn von Szagarren; Hr. Kaufmann Lykeb von Mitau; Hr. Kaufmann Werthschbitzky von Warschau; Hr. Kaufm. Schlesinger von Königsberg.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone Holteg, Lieven und Hahn aus Kurland; HH. Barone v. d. Pahlen und Vietinghoff, Hr. v. Lövis-Panthen aus Livland; Hr. Dr. Guyon, Mad. Guyon von Walk; Hr. Baron Korff nebst Familie von Kreutzburg.

Hotel du Nord. Gutsbesitzerin Frau v. Twardensky nebst Familie, Hr. Gutsbesitzer v. Bronic von Grodno; Hr. Gutsbesitzer v. Bock, Hr. Lieut. v. Bock Fräul. v. Bock aus Kurland; Hr. Kaufmann Krasowsky von Mitau; Hr. Obrist Mailewsky nebst Schwester, Hr. Rittmeister Gudienko von St. Petersburg; Hr. Ellicott aus Portugal; Hr. Gutsbesitzer Pander aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Telegraphen-Beamter Iwanow, Hr. Arrendator Rossett, Hr. Goldberg, Fräulein Staube von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Arrendator R. v. Schmidt von Oesel; Hr. Agronom Göbel, Hr. Sauerbrei von Dünaburg; Hr. Bezirks-Inspector v. Dehn von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Tschesnokow, HH. Fähnriche Schwarz und Wojewozky von Minsk.

Wolter's Hotel. HH. Revisore Böhmer und Thalmann aus Kurland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 50. Riga, Freitag, den 3. Mai **1863.**

Angebote.

Gutkeimende Säsaat

verkauft zu billigen Preisen

Carl Fiedler,

Sünderstr. Haus Aeltester Werner. 2

(3 mal für 20 Kop.)

Auf dem Gute **Ringenberg**, Kirchspiel **Neuermühlen**, werden am 7. Mai **100 Lof Gerste** aus dem dortigen Bauer-Vorraths-Magazin **meistbietlich verkauft** werden. 2

(3 mal für 20 Kop.)

Auf dem Gute **Weißenstein** bei Wenden steht eine ganz neue, **viersitzige Fensterkalesche** auf Patent-Achsen, vom Wagenbauer Schaff aus Berlin, zum Verkauf und ertheilt nähere Auskunft darüber Herr Rob. Friederichs in Riga, kleine Königsstraße Nr. 10. 2

(2 mal für 24 Kop.)

Eine Nähmaschine

von Carl Beermann aus Berlin wird Abreisehalber verkauft auf dem Gute Neuhof Kirchspiel Cremon, — auch wird das Nähen auf derselben zugleich gelehrt. 3

(3 mal für 25 Kop.)

Allerneuste leichte transportable Handspritzen

bei Feuersgefahr, die den Wasserstrahl auf 30 Fuß Höhe gleichmäßig ausströmen lassen. Ganz in Messing, 2 Fuß lang, 13 Pfund schwer, ebenfalls für Gärten, Gewächshäuser 2c. zu empfehlen.

Aufträge nimmt entgegen

G. Dittmar, Riga. *

Branntwein-Transport-Fässer

von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 2

(6 mal für 32 Kop.)

Bestellungen auf

landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe

aus der renommirten Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Mühlen, Sägewerke, Putzmaschinen, Rosswerke, Häckselmaschinen, Schleppharken, Säemaschinen, Pflüge, Eggen, etc.,** nehme ich entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** sowie einigen Vorrath. — Monteure werden gestellt, Preiscourante, Pläne und Kostenanschläge geliefert und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Daselbst befindet sich auch

die Niederlage der Eisengiesssrei u. Maschinenfabrik von Wöhrmann & Sohn auf Mühlenhof, vervollständigt durch ein Sortiment der gebräuchlichsten **landw. Maschinen und Geräthe.**

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Gyps, roh gemahlen,

verkauft zu 45 K. S. das Lof **Sägner** in Schlock. 6

Wagenschmiere.

Tönnchen von 15 Pfund Inhalt zu 1 Rbl. und Tonnen von ca. 7—8 Pud zu 2 Rbl. S. pr. Pud ist vorräthig. — Besondere Sorten werden auf Bestellung gemacht.

Chemischer Dünger

für Getreide, Kartoffeln und Heuschläge zum Preise von 7 Rbl. S. pr. Schiffpfund (vorherrschend Superphosphat) und zu 6 Rbl. S. (Stickstoffverbindungen) verkauft in der Mitauer Vorstadt am alten Damme in Riga

G. E. Pönigkau. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 50. Freitag, 3. Mai — Пятница, 3. Мая 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns 2. Gilde und erblichen Ehrenbürgers Pawel Alexandrow Gamow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. October 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. April 1863.

Nr. 136. 3

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго 2. гильдіи купца и потомственнаго почетнаго гражданина Павла Александрова Гамова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 10. Октября 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 10. Апрѣля 1863.

№ 136. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mittelst am 26. März 1863 Allerhöchst bestätigter Meinung des Reichsraths ist festgesetzt worden:

1) daß den Familien der gegenwärtig zum activen Dienst einberufenen auf unbestimmten und zeitweiligen Urlaub entlassen gewesenen Untermilitairs an dem Orte, an welchem die Männer und ihre Väter bis zur Einberufung ihr Domicil gehabt, Quartier- und Quartierbedürfnisse zu verabfolgen sind, wie solches durch die örtlichen Verordnungen für die Untermilitairs festgesetzt ist;

2) daß gegenwärtig den Familien der bei den Truppen des Warschauschen und Wilnaschen Militairbezirks im Dienst befindlichen Officiere und Beamten zu gestatten sei, sich aus dem Rayon dieser Bezirke hinauszubegeben, wobei den unbemitteltesten von ihnen nach Ermessen Seiner Kaiserlichen Hoheit des Statthalters des Königreichs Polen und des Commandirenden der Truppen des Wilnaschen Militairbezirks auf Rechnung der Reichsrentei eine einmalige Unterstützung von 35 bis 70 Rbl. S. jeder zu verabfolgen sei;

3) daß den besagten Familien an denjenigen Orten, welche sie sich zu ihrem zeitweiligen Wohnorte ausersehen haben bis auf weitere Anordnung aus den Reichsprästanden Quartiergelder, in dem Betrage zu verabfolgen sind, wie solche im Art. 2036, Buch III, Theil IV, Swod der Militairgesetze für die von der Krone zu zahlenden Quartiergelder, je nach dem Range der Väter dieser Familien, festgesetzt ist;

4) daß diese Gelder auf Grund von Zeugnissen der Regimenter und anderer abgetheilter Truppentheile über die thatsächliche Hingehörigkeit der Familie zum Warschauschen oder Wilnaschen Militairbezirke auf die örtlichen Kreisrenteien zu assigniren seien.

Als welche Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und erforderlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Nr. 970.

* * *

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat zu befehlen geruht: 1) daß wegen Verabfolgung von Quartieren an die Familien der Generale, Stabs- und Ober-Offiziere, sowie der Classenbeamten derjenigen Truppentheile, welche gegenwärtig in Veranlassung des Aufstandes in Polen nach den westlichen Theilen des Reichs dirigirt worden sind, genau die in den Art. 2084 u. 2088, Buch 3, Theil IV, des Swod der Militairgesetze enthaltenen Regeln zu beobachten sind, d. h. es sind ihnen Quartiere nur an den Orten der beständigen Dislocation der ins Feld gerückten Truppentheile abzulassen; 2) daß den Familien der Untermilitairs dieser Truppentheile freigestellt sei, entweder in die Heimath der Männer, Väter oder der Frauen selbst, je nach dem Wunsche der letzteren zurückzukehren, daß diese Aussendung in der für die Beförderung von Untermilitairs festgesetzten Ordnung, d. h. per Etappe und mit Ablassung von Defrayirungsgeldern bis zur Ankunft an Ort und Stelle und zwar an die Frauen im vollen, an die Kinder im halben Betrage zu bewerkstelligen sei; nach ihrer Ankunft in der Heimath endlich sind ihnen auf Anordnung der Civil-Obrigkeit die nöthigen Quartiere einzuweisen; 3) daß diese Maßregel sich sowol auf die mit der 2. Grenadier-Division nach St. Petersburg gekommenen Soldatenfamilien, als auch auf die Familien der Untermilitairs der Truppentheile des Warschauer und Wilnaschen Bezirks auszudehnen sei.

Vorstehender Allerhöchster Befehl, welcher von dem Herrn Kriegsminister dem Herrn Minister des Innern mitgetheilt worden, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und erforderlichen Wahrnehmung mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß besagte Militairfamilien werden mit Zeugnissen versehen werden, in welchen der Ort angegeben sein wird, woselbst sie ihr Domicil mit dem Rechte auf Erhalt von Quartier und Quartierbedürfnissen zu nehmen haben. Nr. 960.

* * *

Sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit aufgetragen, nach untenbenannten Untermilitairs, welche gemäß den Allerhöchst bestätigten Ropissanien Nr. 14 und 15 der Einberufung zum activen Dienst unterliegen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen, dieselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des Rigaschen Bataillons der inneren Wache auszusenden und über die stattgehabte Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten.

1) Bert Widricus Sohn Berta vom Grenadier-Regiment Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nicolai Nicolajewitsch.

2) Adam Gust Auning vom Grenadier-Regiment Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch.

3) Nicolai Romanows Sohn Goretzky vom Grenadier-Regiment des Generalissimus Fürsten Suworow.

4) Jurka Jakubows Sohn Abasch vom Grenadier-Regiment Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Eugen von Würtemberg.

5) Adam Michailows Sohn Boder von demselben Regiment.

6) Peter Michels Sohn Zihrul von demselben Regiment.

7) August Davids Sohn Freidenberg vom Grenadier-Regiment Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch.

8) Mikkel Jahns Sohn Ohsul vom Grenadier-Regiment des Generalfeldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly.

9) Kirill Jegorows Sohn Iwanow vom Grenadier-Regiment Sr. Majestät des Königs von Preußen. Nr. 936.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da es in letzterer Zeit vielfach vorgekommen ist, daß Bauten sowol vor erfolgter Bestätigung des bezüglichen Planes in Angriff genommen, als auch nicht in Uebereinstimmung mit dem bestätigten Plane ausgeführt worden sind, so wird vom Rathe der Stadt Riga, zur Erfüllung eines Auftrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß bei der Ausführung von Bauten genau auf die gesetzlichen Bauvorschriften zu achten ist und daß mit den denselben Zuwiderhandelnden nach aller Strenge des Gesetzes verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 30. April 1863.

Nr. 3117.

* * *

Von der Estnischen Bezirks-Verwaltung der Allerhöchst verordneten Livländischen Bauer-Rentenbank wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Local derselben sich gegenwärtig im General O'Rourkschen Hause, in der Alexanderstraße (Eingang zum Hofe), befindet.

Dorpat, am 25. April 1863. Nr. 57. 2

* * *

In Anlaß dessen, daß im vorigen Jahre ein angeblicher landscher Sattler Millerssohn verschiedenen Gewerkern dieses Ortes zwei Equipagen, einen Kutschschlitten und eine Kalesche zur Reparatur übergeben, diese Fahrzeuge aber, welche laut Verabredung zu Weihnachten fertig zu stellen waren, bis hiezu nicht abgeholt, überhaupt über sich nichts weiter verlautbart hat, ergeht auf desfallsigen Antrag der Interessenten hierdurch die Aufforderung:

1) an den genannten Millerssohn, sich innerhalb drei Monaten hierselbst zu melden, widrigenfalls über die vorbezeichneten Equipagen zum Behufe der Befriedigung derer, welche hieselbst an letzteren wegen ausgeführter Arbeiten Ansprüche haben was Rechtens statuirt werden wird;

2) an alle Polizei-Verwaltungen, in deren Bezirk sich der Millerssohn aufhalten sollte, über des letzteren Aufenthalt dienstfreundlich anher Mittheilung zu machen und

3) an Alle, welche etwa an die erwähnten Fahrzeuge irgend welche andere Ansprüche haben sollten, letztere in dem vorerwähnten Termine hierselbst zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 13. April 1863.

Nr. 599. 1

* * *

In der Nacht vom 13. auf den 14. April c. sind dem Arrendator des Amt Goldingenschen Beihofes Welsen, Namens Darkewitz, durch Einbruch aus dem Stalle drei Pferde gestohlen und zwar:

1 schwarzbraunes Pferd, circa 12 Jahr alt, fehlerfrei, mittlerer Größe, werth 50 Rbl. S., die Mähne zum Theil rechts auch links fallend, auf der rechten Seite ein mit der Mähne bedecktes Brandzeichen, welches jedoch wegen Länge der Zeit unleserlich geworden, auf der linken Seite des Hinterschenkels ein eingebranntes B-Zeichen und endlich unmittelbar unter den Augen ein durch Druck des Halsters entstandenes hellgraues Zeichen;

1 blauer Apfelschimmel, circa 7 Jahr alt, fehlerfrei, mittlerer Größe, 60 Rbl. S. werth, die Mähne zerstreut sowol auf die linke als auch auf die rechte Seite fallend, der Kopf von bedeutend lichterer Farbe als der übrige Theil des Körpers;

1 hellblaue Schimmelstute, circa 3 Jahr alt, fehlerfrei, 80 Rbl. S. werth, die ohnehin kurze und undichte Mähne links fallend, auf dem Rücken ein dunkler, einem Taubenei ähnlicher Fleck, der Kopf leicht gebogen.

Wer über diese gestohlenen Pferde sichere Nachricht dem Goldingenschen Gemeindegerichte giebt, wo dieselben wiederzuerlangen sind, erhält eine Belohnung von 50 Rbl. S.

Goldingen-Gemeindegericht, den 20. April 1863.

Nr. 706. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Arnold v. Vietinghoff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß Supplicantis verstorbener Großmutter, weiland Frau Majorin Julie von Vietinghoff geb. von Völkersahm gehörig gewesene, im Salisburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Salisburg mit Ibden, — welches Nachlaß-Immobil sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines von den Erben der genannten Verstorbenen am 23. Februar 1862 abgeschlossenen und am 20. März 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem obgenannten supplicirenden Arnold von Vietinghoff für den stipulirten Werth von 235,000 Rbl. S. zum alleinigen Eigenthum übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus Erbtheilungen, Cautionen oder aus anderen stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Forderungen

und Ansprüche oder etwa Einwendungen entweder wider die Bestimmungen oberwähnten Erbtheilungs-Transacts vom 23. Februar a. pr. und wider die dadurch geschehene Besitzübertragung genannten Gutes auf Supplicanten, oder wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachfolgend benannten, auf dem Gute Salisburg mit Ibden annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst getilgten, resp. erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

I. aus dem am 5. August 1803 von den Erben des Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm abgeschlossene, am 19. August 1803 corroborirten Familien-Transacte
   1) hinsichtlich der Illatenforderungen der weiland Frau Geheimräthin Maria Helena von Völkersahm geb. Baronin von Riesch sammt Renten, sowie hinsichtlich einer Leibrentenforderung derselben von 4625 Rthlr. Alb. jährlich,
   2) hinsichtlich der Erbtheilungsforderungen derselben, sowie ihrer Kinder des Fräuleins Sophie Helene von Völkersahm, der Frau Helene Gertrude von Kruedener geb. von Völkersahm;

II. hinsichtlich sämmtlicher aus einem von den Erben weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm am 1. Juli 1801 abgeschlossenen uncorroborirten Transacte etwa resultirenden Erbtheilungs- oder sonstiger Forderungen der Transigenten sammt anhängigen Renten,

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Salisburg mit Ibden ruhenden Pfandbriefsschulden, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Obligationen, desgleichen mit Ausnahme der Inhaber der transactlich übernommenen Schulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Salisburg mit Ibden und des oberwähnten Erbtheilungs-Transacts vom 23. Februar a. pr. innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. Mai 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Schulden und Verhaftungen sammt etwa anhängigen Renten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 27. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungs-Transact vom 23. Februar a. pr. in allen seinen Bestimmungen für rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Salisburg mit Ibden sammt Appertinentien und Inventarium dem Arnold von Vietinghoff zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, wie auch die oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen sammt etwa anhängigen Renten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 26. März 1863.

Nr. 1197. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Sebstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des August Robert von Voigt kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte und nicht privilegirte, ingrossarische und nichtingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, welche an die dem Supplicanten, modo Erbbesitzer des im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Peddeln, zufolge eines mit dem Erbbesitzer des in demselben Kirchspiele, desselben Kreises belegenen Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof, Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, am 27. Januar d. J. abgeschlossenen und am 22. Februar c. mit Vorbehalt der Rechte der Ermes-Labarrenhofschen Ingrossarien corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 41,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, seither zu dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gehörigen nachbezeichneten Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör, nämlich:

1) die theils aus ursprünglichem Hofeslande, theils aus zu demselben in dem Hakenwerthe von 50 Thl. 2 Gr. hinzugezogenem Bauerlande gebildete Hoflage Kurrel,
2) die einen Hakenwerth von zusammen 218 Thl. 43 Gr. besitzenden Gehorchslandgesinde Leyes-Wihbul, Kalne-Wihbul, Punge, Duhme Kasse, Zeule, Leyes-Smeberte, Kalne-Smebrte, Leyes-Maore und Kalne-Mahre,

3) das auf Hofesland fundirte Gesinde Meschjurrin, groß 21 Thl. 15 Gr., und 4) ein an dem Seddefluß belegenes Hofesheuschlagstück, groß 52 Lofstellen,

welche Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör dem Gute Peddeln zuzutheilen sind, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Verkäufers, wirklichen Staatsraths und Ritters Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderungen, der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf den steuerpflichtigen 268 Thr. 45 Gr. des Kauf-Objects lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und der Arrendatore, resp. Pächter einzelner Theile des Kauf-Objectes rücksichtlich deren contractlich ausdrücklich anerkannter Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1864, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter, ingrossarischer oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle in der hierdurch vorgeschriebenen Frist etwa Ausgebliebene so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vom Supplicanten mit dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, über die in Rede stehenden Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die von dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof ab- und zu dem Gute Peddeln zuzutheilenden obbezeichneten Grundstücke und Ländereien nebst dem dazu gehörigen Krug und allem deren sonstigen Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt der in dem erwähnten Contracte vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und dem August Robert von Voigt, modo Erbbesitzer des Gutes Peddeln, zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. März 1863.

Nr. 1100. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der zur Gemeinde des Gutes Friedrichsheim gehörigen Bauern Peter und Johann Gebrüder Kull, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die denselben zufolge eines mit der Erbbesitzerin des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Friedrichsheim Caroline von Stern geb. von Patkul am 16. Mai 1861 abgeschlossenen, mit einem Additament versehenen und am 4. Juni 1862 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 27,000 Rbl. S. eigenthümlich, jedoch ohne gutsherrliche Rechte übertragene, seither zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Friedrichsheim gehörige Hoflage Kamara nebst dem Gesinde Reigell, einem Waldareal von 95 Lofstellen 13 Kappen und einem Moosmorast von 130 Lofstellen 10 Kappen, Tirro Soo genannt, sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Grundstücke nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Inhaber von aus dem oberwähnten Kaufcontracte resultirenden Forderungen oder Rechten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. bis spätestens zum 6. Mai 1864, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum Gute Friedrichsheim gehörige Hoflage Kamara nebst dem Reigell-Gesinde, einem Waldareal und Moosmorast, Tirro Soo genannt, sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien den zur Gemeinde des Gutes Friedrichsheim gehörigen Bauern Peter und Johann Gebrüdern Kull zum Eigenthum, jedoch ohne gutsherrliche Rechte adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. März 1863.

Nr. 1127. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernausche Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte und Ritter G. v. Rennenkampff darum nachgesucht hat in gesetzlicher Weise eine Publication darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn G. v. Rennenkampff eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß Helmet das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Mötsa, groß 22 Thl. 45 Gr., an den Schloß Helmetschen Bauern Jaan Ader für die Summe von 4500 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß selbiges cum omnibus appertinentiis dessen Käufer Jaan Ader als freies, von allen auf dem Gute Schloß Helmet lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben angehören soll, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, wegen deren resp. Pfandbriefforderung, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, d. i. bis zum 23. Juli 1863 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit allen Appertinentien dem Käufer desselben Jaan Ader erb- und eigenthümlich zugesprochen werden soll.

Fellin im Kreisgericht, den 23. April 1863.

Nr. 309. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche wider das offen hierselbst eingelieferte, am 30. April d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier zu verlesende Testament des weiland Pernauschen Bürgers und Schneidermeisters Hans Friedrich Beckmann vom 5. Juli 1859 zu protestiren gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben oder Gläubiger wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, etwaige Gläubigeransprüche aber in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu exhibiren und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Fristen Niemand weiter mit irgend welchen Protestationen und Ansprüchen gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 25. März 1863.

Nr. 644. 1

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden diejenigen Meisterleute, welche Willens sein sollten die Remonte-Arbeiten des Rigaschen Schloßgebäudes und zwar:

1) den Anstrich des Schloßdaches, berechnet auf 633 Rbl. $9\frac{1}{4}$ Kop.

2) die Herrichtung einer neuen Privetgrube und zweier Keller-Eingänge, berechnet auf 525 Rbl. $33\frac{1}{4}$ Kop.

zu übernehmen, hierdurch aufgefordert zum Torge am 13. und Peretorge am 16. Mai d. J., zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags sich bei dieser Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich einzusehen sind, zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Band X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) werden angenommen werden,
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden und
d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga, den 30. April 1863. Nr. 214.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія вызываетъ симъ мастеровыхъ, желающихъ принять на себя работы по ремонтному исправленію зданія Рижскаго замка, а именно:

1) окраску крыши замка, исчисленную на 633 руб. $9^1/_4$ коп.

2) устройство новой ямы для отхожихъ мѣстъ и двухъ входовъ въ погреба 525 руб. $34^1/_2$ коп.

съ тѣмъ, чтобы они явились къ торгу 13. и къ переторжкѣ 16. Мая с. г. заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ, условія же симъ работамъ можно читать въ Отдѣленіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст., ч. I, Т. X Св. Зак. (изданія 1857 года),
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Т. должны заключать въ себѣ:
а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) званіе, имя и мѣстопребываніе объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано,
г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы;
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 30. Апрѣля 1863 года. № 214.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio ist zur Vergebung von Grundstücken zum Anbau ein Torg auf den 7. Mai d. J. anberaumt worden und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote beim Eingangs genannten Collegio, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen zu melden.

Die zu vergebenden Grundstücke sind belegen:

6 Grundstücke auf Groß-Klüversholm an der Stein- und Grabenstraße,
7 Grundstücke an der Mitauer Chaussée und an einem zur Bauskeschen Straße führenden Wege,
8 Grundstücke im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Suworow-, Artillerie-, Neu- und kleinen Reeperstraße, und
1 Grundstück an der Petersburger Chaussée vor der Besitzlichkeit des Herrn Thonagel.

Riga-Rathhaus, den 29. April 1863.

Nr. 475.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы проданы будутъ съ публичнаго торга назначеннаго на 7. число Мая настоящаго года разные грунты для застройки и приглашаются симъ лица, желающія купить оные, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Грунты, предположенные продать состоятъ:

6 грунтовъ на Большомъ Клюверсгольмѣ по Каменной и Канавной улицамъ,
7 грунтовъ по Рижско-Митавскому шоссе и по дорогѣ ведущей къ Бауской дорогѣ,
8 грунтовъ въ 1. кварталѣ 2. форштатской части, по Суворовской, Артиллерійской, Новой и Малой Канатной улицамъ и
1 грунтъ по С. Петербургскому шоссе не доходя владѣнія Г-на Тонагеля.

Рига-Ратгаузъ, 29. Апрѣля 1863 года.

№ 475.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугскаго Земскаго Суда, на удовлетвореніе претензіи дочери Статскаго Совѣтника Харламовой въ суммѣ 2600 р. 17 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее вдовѣ Архитектора Елисаветѣ Алексѣевой Томсонъ, имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 2. стана, Бѣльскаго погоста, заключающееся въ ненаселенной пустошѣ Крапивенки, въ коей земли всего удобной и неудобной 444 дес. 2059 саж., въ томъ числѣ покосу 16 дес. 1500 саж., лѣсу по суходолу 192 дес. 202 саж. чистаго болота 234 дес. 1557 саж. и подъ рѣкою и озеромъ 1 дес. 1200 саж., имѣніе оцѣнено въ 1095 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 10. Іюля 1863 года съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правле-

нія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3083. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію С. Петербургскаго Сиротскаго Суда, съ разрѣшенія Правительствующаго Сената, для удовлетворенія претензіи Статскаго Совѣтника Арсенія Смоленскаго по закладной въ остальныхъ 7000 руб. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенная дача умершаго купца Саркиса Богосова, находящаяся С. Петербургской губерніи и уѣзда, 3. стана, на участкѣ земли Лѣснаго Института подъ Нум. 16. Дача заключается въ слѣдующихъ строеніяхъ: баня двуэтажная, бесѣдка, оранжерея изъ бревенъ, сараи, конюшня и садъ. Земли всего 1300 кв. саж. оцѣнена въ 3000 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 16. Іюля 1863 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петерб. Губерн. Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 3838. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 23. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das den unmündigen Geschwistern Eduard Wilhelm, Pauline Juliane Aloise, Karoline Auguste und Otto Alexander Dechey aus dem Nachlasse des weiland Gastwirths Adolph Gabriel Grauel zugefallene und demselben aufgetragene, im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Muckenholm sub Pol.-Nr. 2 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 23. April 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 1

Auction.

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Freitag den 10. Mai 1863 um 2 Uhr Nachmittags im technischen Büreau derselben

1) eine Quantität von 50 bis 60 Cubikfaden Bruchsteine, welche zwischen der Karlspforte und Karlsschleuse lagern,
2) eine Quantität Granitsteine, welche sich theils bei der Karlsschleuse, theils bei der Citadellschleuse befinden,
3) der an der Sandstraße belegene ehemalige Schiemannsche und Hillsche Speicher, sowie die Umfassungsmauer des an der Wallstraße belegenen ehemaligen Rückerschen Speicherhofraumes, zum sofortigen Abbruche — öffentlich verkauft werden sollen. Die Bedingungen für den Abbruch der Gebäude und Mauer liegen im technischen Büreau zur Einsicht bereit.

Den 30. April 1863. Nr. 49. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Aurora Elisabeth Müller, Semen Fedorow Schutka, Ernst Joseph Frey, Jelena Antonowa Kusnezowa, Katharina Eva Chatkewitz geborene Simnitzky, Eleonore Amalie Keßler geb. Baumert, Ewald Ludwig Witte, Hermann Wilhelm Kreisler, Katharina Leep, Alexander Ige, Georg Friedrich Rego, Antona Jwanowa Leparsky, Jossel Aisikow Meerson, Eva Maria Asmus, Lisette Klason, Constantia Henriette Wotkewitz geb. Rose, Wittwe Henriette Margaretha Juliana Ohms geb. König, Johann Ferdinand Scharlow, Dorothea Grandmann, Jwan Warsolomejew Sorok,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**